

**Satzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von
Forschungs- und Lehrzulagen
vom 8. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 8 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 175), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 die Satzung beschlossen, der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 8. Juni 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze, das Verfahren sowie die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß ThürHLeistBVO i.V.m. §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) und § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) an Professoren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 der Besoldungsordnung W – Anlage 2 zum ThürBesG und an Professoren im Angestelltenverhältnis, die in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden.

(2) Die Festlegungen für die Inhaber von Ämtern der Besoldungsordnung W – Anlage 2 zum ThürBesG, die hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, trifft der Universitätsrat. Die Festlegungen für Inhaber entsprechender Ämter, die hauptamtlich Funktionen der vorläufigen Hochschulleitung nach § 31 Abs. 2 und 6 ThürHG wahrnehmen, trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(3) Diese Satzung gilt auch für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an Juniorprofessoren, die nebenamtlich besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung wahrnehmen, sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen an Juniorprofessoren.

**§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Über die Gewährung und die Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 28 ThürBesG und § 3 ThürHLeistBVO entscheidet das Präsidium/Rektorat im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen; § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürHLeistBVO bleiben unberührt.

(2) Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere Qualifikation sowie bisherige und zu erwartende Leistungen unter Berücksichtigung der Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie gegebenenfalls von alternativen Angeboten eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlungen vergeben werden. Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel mit Zielvereinbarungen verknüpft, in denen bestimmt werden kann, unter welchen Voraussetzungen sie erhöht, verlängert oder entfristet werden können.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil und sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn dies schriftlich vereinbart oder verbindlich zugesichert wird.

(5) Bei der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass sie zurückzuzahlen sind, wenn der Empfänger innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 3

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG und § 5 ThürHLeistBVO erhalten neben dem Präsidenten/Rektor und dem Kanzler die Inhaber folgender nebenamtlich ausgeübter Funktionen:

- a) Vizepräsident/Prorektoren,
- b) Dekan,
- c) Prodekan,
- d) Studiendekan.

(2) Das Präsidium/Rektorat kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Hochschullehrern im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 150,- EUR, 250,- EUR oder 350,- EUR gewähren. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen.

(3) Die Vizepräsidenten/Prorektoren erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 750,- EUR.

(4) Die Dekane experimentell-naturwissenschaftlicher Fakultäten sowie anderer Fakultäten mit 30 oder mehr besetzten Professuren (ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,- EUR, andere Dekane sowie der Prodekan der Medizinischen Fakultät erhalten 400,- EUR. Änderungen der Anzahl der besetzten Professuren während der laufenden Amtszeit bleiben unberücksichtigt.

(5) Die weiteren Prodekane sowie die Studiendekane erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250,- EUR.

(6) Sind vorübergehende, deutlich überdurchschnittliche Belastungen mit der Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe verbunden, kann das Präsidium/Rektorat die Funktions-Leistungsbezüge für eine begrenzte Zeit um bis zu 50 v. H. anheben.

(7) Es können Funktionsleistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG gewährt werden. § 30 Abs. 2 Satz 4 ThürBesG gilt in diesem Fall entsprechend.

(8) Funktions-Leistungsbezüge nach den Absätzen 1, 2 und 7 nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil.

(9) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt auch für den Zeit-raum, für den der Hochschullehrer von der Hochschulleitung schriftlich mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe beauftragt wird.

(10) Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet, soweit die ThürHLeistBVO nichts Abweichendes bestimmt, das Präsidium/Rektorat.

§ 4

Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet jährlich statt.

(2) Das Präsidium/Rektorat gibt bis zum April eines jeden Jahres die Höhe der für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Die verfügbaren Mittel der Medizinischen Fakultät werden auf der Grundlage einer Mitteilung des Vorstandes des Universitätsklinikums ausgewiesen.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Antrag des Professors oder auf Vorschlag des zuständigen Dekans mit Zustimmung des Professors, bei gemeinsam Berufenen nach § 78 Abs. 7 ThürHG nach Stellungnahme der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

(4) Antragsberechtigt oder im Rahmen eines Vorschlags berücksichtigungsfähig sind Professoren, deren Ernennung an der Friedrich-Schiller-Universität oder deren Wechsel in die W-Besoldung oder deren Annahme eines Bleibeangebotes der Friedrich-Schiller-Universität zum Zeitpunkt des nächsten 1. November mindestens vier Jahre zurückliegt. Nach der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann ein erneuter Antrag oder ein Vorschlag des Dekans auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge frühestens zum Ablauf von drei Jahren nach der Gewährung gestellt werden. Nach Ablehnung eines Antrags bzw. eines Vorschlags soll ein erneuter Antrag frühestens nach zwei Jahren gestellt oder ein entsprechender Vorschlag eingereicht werden.

(5) Dem Antrag bzw. Vorschlag sind ein Bericht des Professors mit geeigneten Nachweisen zu allen in § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 genannten Tätigkeitsfeldern und eine Stellungnahme des Dekans beizulegen, bei gemeinsam Berufenen nach § 78 Abs. 7 ThürHG zusätzlich eine Stellungnahme der außeruniversitären Forschungseinrichtung. Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in der Krankenversorgung sind geeignete Nachweise zu § 6 Abs. 2 Ziff. 5 und eine Stellungnahme des Klinikumsvorstandes beizufügen.

Die Stellungnahme soll

1. eine Einordnung der dargelegten Leistungen in das Leistungsbild der Fakultät sowie
2. einen Entscheidungsvorschlag zur Gewährung oder Nichtgewährung,
3. einen Vorschlag zur Höhe und zur Zahlungsart (einmalig oder monatlich) der besonderen Leistungsbezüge

enthalten.

(6) Der Antrag muss bis zum 1. Juni des Jahres im Präsidialamt/Rektorat eingegangen sein. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Präsidium/Rektorat.

(7) Das Präsidium/Rektorat entscheidet bis zum 1. Oktober des Jahres über den Antrag bzw. Vorschlag sowie über die Ruhegehaltfähigkeit der gewährten besonderen Leistungsbezüge. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO bleiben unberührt. Die Entscheidung wird dem Betroffenen und dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Zahlung monatlich gewährter besonderer Leistungsbezüge beginnt mit dem 1. Oktober des Jahres der Antragstellung. Einmalzahlungen sollen zum 1. Dezember des Jahres der Antragstellung gewährt werden.

(9) Bei Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufen wurden, kann ein Vorschlag der am Berufungsverfahren beteiligten außeruniversitären Institution abweichend von Abs. 4 Satz 1 im Einzelfall auch vor Ablauf des dort genannten Zeitraums berücksichtigt werden, wenn dieser auf internen Vergabegrundsätzen der Institution beruht.

§ 5

Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren befristet oder in besonders begründeten Fällen als Kombination von beiden gewährt.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden, soweit sie monatlich ausgezahlt werden, in Abhängigkeit von den anerkannten Leistungen in Höhe von 300,- EUR, 450,- EUR oder 600,- EUR vergeben. Für herausragende Leistungen, die in besonderer Weise zur nationalen und internationalen Reputation der Universität beitragen, können Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 1.500,- EUR gewährt werden. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Krankenversorgung sowie bei der Ausübung von herausgehobenen Leitungstätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen können in begründeten Einzelfällen auch unabhängig von den Maßgaben nach Satz 1 und 2 gewährt werden.

(3) Im Falle einer Einmalzahlung muss der Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der erbrachten Leistung und dem damit verbundenen Aufwand stehen. Er soll 10.000,- EUR nicht überschreiten.

§ 6

Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung erbracht werden und die erheblich über dem Durchschnitt liegen, gewährt werden. Die Vergabe erfolgt für erbrachte Leistungen im Sinne von Absatz 2 und 3, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurück-liegenden drei Jahren. Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen ist eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor, insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsident/Rector, Vizepräsident/Prorektor oder Dekan, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Besondere Leistungen im Sinne von Absatz 1 können insbesondere nachgewiesen werden

1. in der Forschung durch
 - a) Forschungsevaluationen,
 - b) Preise und Auszeichnungen,
 - c) Publikationen,
 - d) Erfindungen und Patente,
 - e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - g) Gutachter- und Vortragstätigkeit,
 - h) internationale Kooperationen oder
 - i) Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben;
2. in der Lehre durch
 - a) Lehrevaluationen,
 - b) Lehrpreis,
 - c) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - d) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
 - e) Erarbeitung und Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen und Unterlagen zur Akkreditierung von Studiengängen,
 - f) Tätigkeiten im Bereich des internationalen Austauschs sowie der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
 - g) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden oder
 - h) internationale Kooperationen;

3. in der Weiterbildung durch
 - a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
 - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung oder
 - c) internationale Kooperationen;
 4. in der Nachwuchsförderung durch
 - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - c) Tätigkeiten im Bereich des internationalen Austauschs sowie der Betreuung und Integration ausländischer Gast- und Nachwuchswissenschaftler,
 - d) Förderung der Gleichstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne des Gender Mainstreaming oder
 - e) internationale Kooperationen;
 5. in der Krankenversorgung durch
 - a) Preise und Auszeichnungen,
 - b) Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
 - c) überregional anerkannte medizinische Spezialleistungen,
 - d) Bildung medizinischer Zentren,
 - e) Beeinflussung des Ein- und Zuweiserverhaltens,
 - f) Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements,
 - g) Prozessoptimierung sowie
 - h) Entwicklung klinischer Standards.
- (3) Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Gewinnung von Drittmitteln einschließlich Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
 2. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen,
 3. besonderes Engagement bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung,
 4. Ausübung von herausgehobenen Leitungstätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (4) Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.
- (5) Leistungen, die bei der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen bereits berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen insoweit außer Betracht.
- (6) Besondere Leistungsbezüge dürfen darüber hinaus nicht für Tatbestände gewährt werden, für die eine Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln Dritter nach § 33 ThürBesG oder Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann das Präsidium/Rektorat aus diesen Mitteln eine Zulage gewähren, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat und neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens – einschließlich Gemein- und sonstiger Nebenkosten - auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage setzt einen schriftlichen Antrag des zu begünstigenden Hochschullehrers an das Präsidium/Rektorat voraus. Dem Antrag von am Universitätsklinikum Jena tätigen Hochschullehrern ist eine Stellungnahme des Klinikumsvorstandes beizufügen. Eine Entscheidung ergeht im Hinblick auf die Antikorruptionsrichtlinien bei der Drittmiteleinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Dritten. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Abrechnung des Projektes.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil.

(4) Die Vergabe richtet sich im Übrigen nach § 33 ThürBesG i.V.m. § 7 ThürHLeistBVO.

§ 8

Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Satzung entscheidet das Präsidium/Rektorat. Abweichend von Satz 1 entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen über Funktions-Leistungsbezüge nach § 5 ThürHLeistBVO das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 19. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2009, S. 1) außer Kraft.

Jena, 8. Juni 2016

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena